

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

Bekanntmachung des Landratamtes Sarnberg

- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Einleitung der 30. Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" bezüglich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 "Waldstraße" in der Gemeinde Wörthsee

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gilching
- ▼ Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS)
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS)
- ▼ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Wasserabgabesatzung – WAS)

Bekanntmachung des Landratamtes Sarnberg

- ◆ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Einleitung der 30. Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" bezüglich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 "Waldstraße" in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee beantragte mit den Schreiben vom 30.07.2021 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (LSchV) zugunsten der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Waldstraße“ vom 19.04.2021, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee. Die Gesamtfläche der Herausnahme umfasst insgesamt ca. 1,51 ha.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Waldstraße ist erforderlich, da eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden soll, wobei das Maß der baulichen Nutzung an die bereits teilweise bestehende Bebauungsdichte einiger der Grundstücke angeglichen werden soll. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 10 „Waldstraße“ i.d.F. vom 27.07.1979, bekanntgemacht am 26.02.1982, zuletzt geändert mit der 1. Änderung der 12. Änderung i.d.F. vom 25.02.2013 soll mit dem Neuerlass des Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldstraße“ ersetzt werden.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 10 „Waldstraße“ liegt bereits in seiner bisher gültigen Fassung teilweise im oben genannten Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet soll um die bereits im Bestand als Bauland genutzten Flächen im Rahmen eines Änderungsverfahrens, herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung vom 13.10.2021 und der Schutzgebietskarten vom 09.09.2021 im Maßstab 1:2.500 sowie der Übersichtsplan 1:25.000 kann in der Zeit

vom 22. November 2021 bis einschließlich 22. Dezember 2021

auf der Internet-Seite des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter dem Suchbegriff: „Amtsblatt“ und auf der Internet-Seite der Gemeinde Wörthsee (www.gemeinde-woerthsee.de) im Bereich „Verwaltung aktuell – Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden. Ebenso ist die öffentliche Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 201, Schloßbergstr. 1, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee, Bauamt, OG, möglich.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.500 mit einer Übersichtskarte 1:25.000

Entwurf vom 13.10.2021

30. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.

82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung: § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 24 vom 27. Juni 2018), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemarkung Steinebach) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,51 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:25.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ◆ Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gilching

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020—14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2020—14), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013—1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Gilching erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben

Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1997 außer Kraft.

Gilching, den 27.10.2021

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

GEMEINDE GILCHING

Red. Anm.: Das dieser Satzung anhängende Kommunale Kostenverzeichnis kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching in den Räumen der Finanzverwaltung (Zimmer O1.10), bzw. unter www.gilching.de eingesehen werden.

- ◆ Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS)

vom 27.10.2021

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2021 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen“) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitrags-erhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende bereits abgeschlossene Maßnahmen:

1. Neubau Brunnen VI inklusive Brunnenhaus

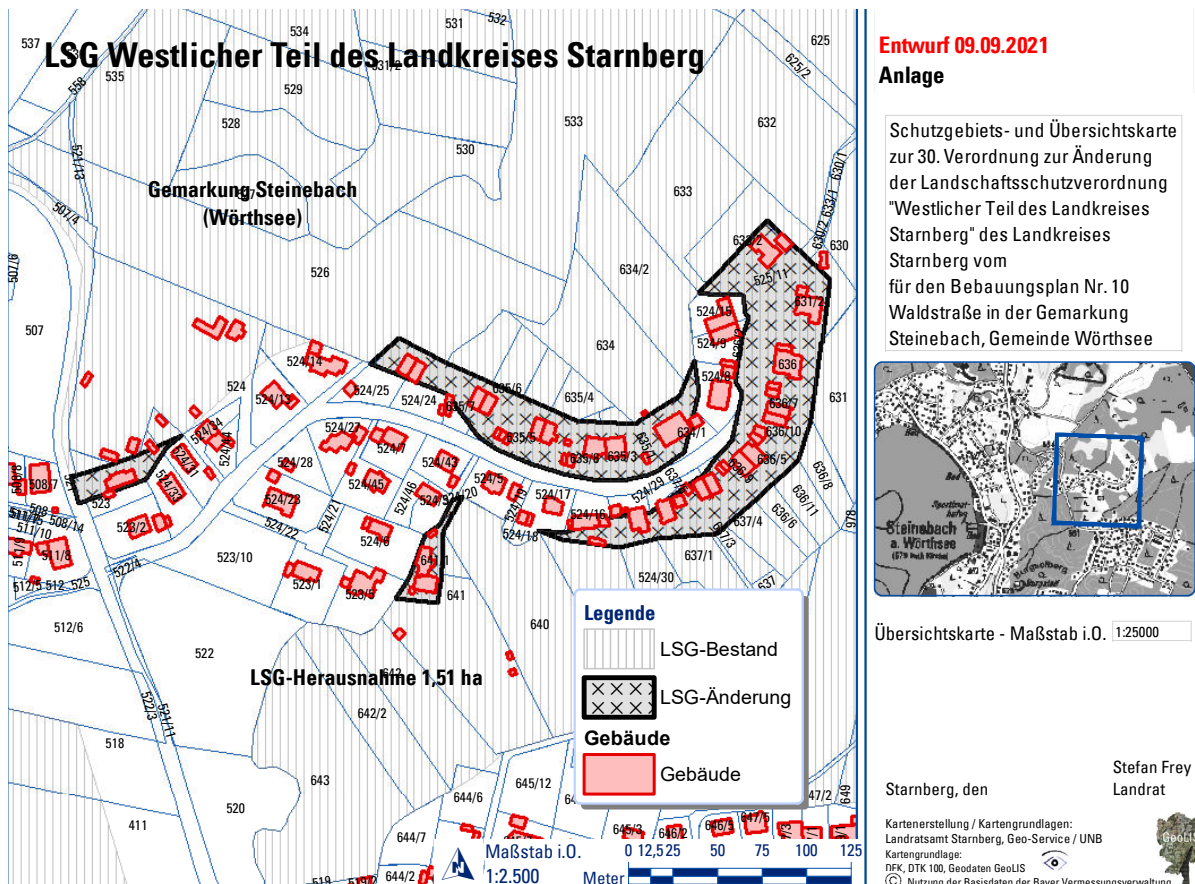
Auf dem Grundstück Flurnummer 2227/1, Gemarkung Gilching ist der neue Brunnen VI errichtet worden als Ersatz für Brunnen IV, der wegen der auslaufenden Genehmigung nur noch als Reserve betrieben werden kann. Der Nitratwert des Trinkwassers aus dem neuen Brunnen liegt bei nur noch 17 mg/l und damit deutlich niedriger als im alten Brunnen IV (24 mg/l). Damit verbessert sich durch den Brunnen VI die Wasserqualität deutlich. Brunnen VI gewährleistet so zusammen mit Brunnen V die langfristige qualitativ hochwertige Versorgung des Gemeindegebiets mit Trinkwasser innerhalb des EU-Grenzwerts.

2. Versorgungsleitung Feichtholzweg (siehe Lageplan Anlage 1)

Die Versorgungsleitung auf einer Gesamtlänge von 261 Metern, beginnend auf Höhe des Grundstücks Flurnummer 1662/37, Gemarkung Gilching, bis zur Höhe des Grundstücks Flurnummer 1631/25, Gemarkung Gilching, ist verbessert worden. Die Bestandsleitung in Grauguss (nachfolgend: „GG“) mit dem Durchmesser DN 80 ist durch eine neue Leitung in sog. globularem Grauguss (nachfolgend: „GGG“) mit dem Durchmesser DN 150 ersetzt worden. Durch den größeren Leitungsdurchmesser ist die Versorgungssicherheit des nachverdichteten Wohngebiets mit seiner stark gestiegenen Anzahl von Abnehmern verbessert worden.

3. Zubringerleitung von Brunnen VI zur Einbindung Brunnen IV (siehe Lageplan Anlage 2)

Das am Brunnen VI geförderte Wasser muss zum Hochbehälter und in das Versorgungsgebiet geleitet werden. Die alte Leitung DN 125 PVC ist wegen des geringen Strömungsvolumens dafür nicht mehr ausreichend. Deswegen ist sie durch eine neue Leitung DN 300 GGG mit größerem Leitungsdurchmesser und besserem Rohrmaterial ab dem Brunnen VI (von Grundstück Flurnummer 1754/1, Gemarkung Gilching bis zum Grundstück Flurnummer 2227/1, Gemarkung Gilching) auf einer Länge von 2294 Meter ersetzt worden. Durch den größeren Leitungsdurchmesser erhöht sich



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

die Menge an Trinkwasser, die zur Versorgung des Gemeindegebiets zur Verfügung steht.

4. Versorgungsleitung Goldmacherweg (siehe Lageplan Anlage 3)

Die Versorgungsleitung im Goldmacherweg ist auf der gesamten Länge von 60 Metern (vom Grundstück Flurnummer 1227/5, Gemarkung Gilching bis zum Grundstück Flurnummer 1222, Gemarkung Gilching) verbessert worden. Die alte DN 65 Asbestzementleitung ist durch eine DN 80 GGG Leitung ersetzt worden, um die sichere Trinkwasserversorgung im gesamten Goldmacherweg zu gewährleisten. Durch den größeren Leitungsdurchmesser erhöht sich die Kapazität und wird die Versorgungssicherheit für eine gestiegene Anzahl von Abnehmern verbessert. Außerdem wird durch das bessere Rohrmaterial nun eine schadstofffreie Versorgung sichergestellt.

5. Ringschluss Brucker Straße zwischen Am Anger und Allinger Straße (siehe Lageplan Anlage 4)

In der Brucker Straße ist vom Am Anger bis zur Allinger Straße (auf dem Grundstück Flurnummer 802, Gemarkung Gilching) ein Ringschluss mit Leitungsdimension DN 150 aus GGG hergestellt worden. Hierbei handelt es sich um eine Verstärkerleitung, durch die die Versorgungssicherheit des Gebiets Altdorf verbessert wird.

Die vorbezeichneten Lagepläne Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verbesserungsbeitragsatzung und dieser Verbesserungsbeitragsatzung beigelegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 Wasserabgabegesetz (WAS)

ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet ist. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um ein selbstständiges Gebäudeteil handelt. Das gilt nicht für Garagen die tatsächlich an der Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragsatz

(1) ¹Der Beitragsatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,16 €

b) pro m² Geschossfläche 0,39 €

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dasselbe gilt für mögliche Vorauszahlungen auf Beiträge (§ 3 Abs. 2).

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

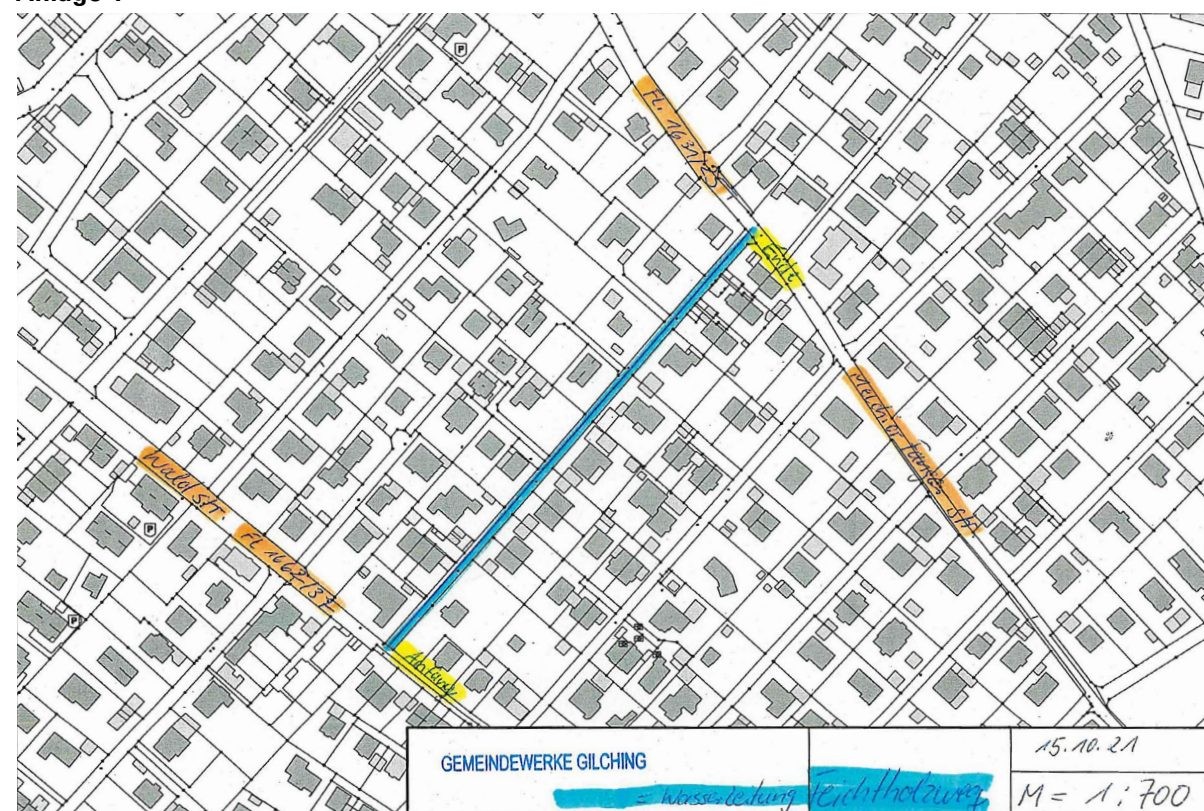
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 27.10.2021
GEMEINDEWERKE GILCHING KU

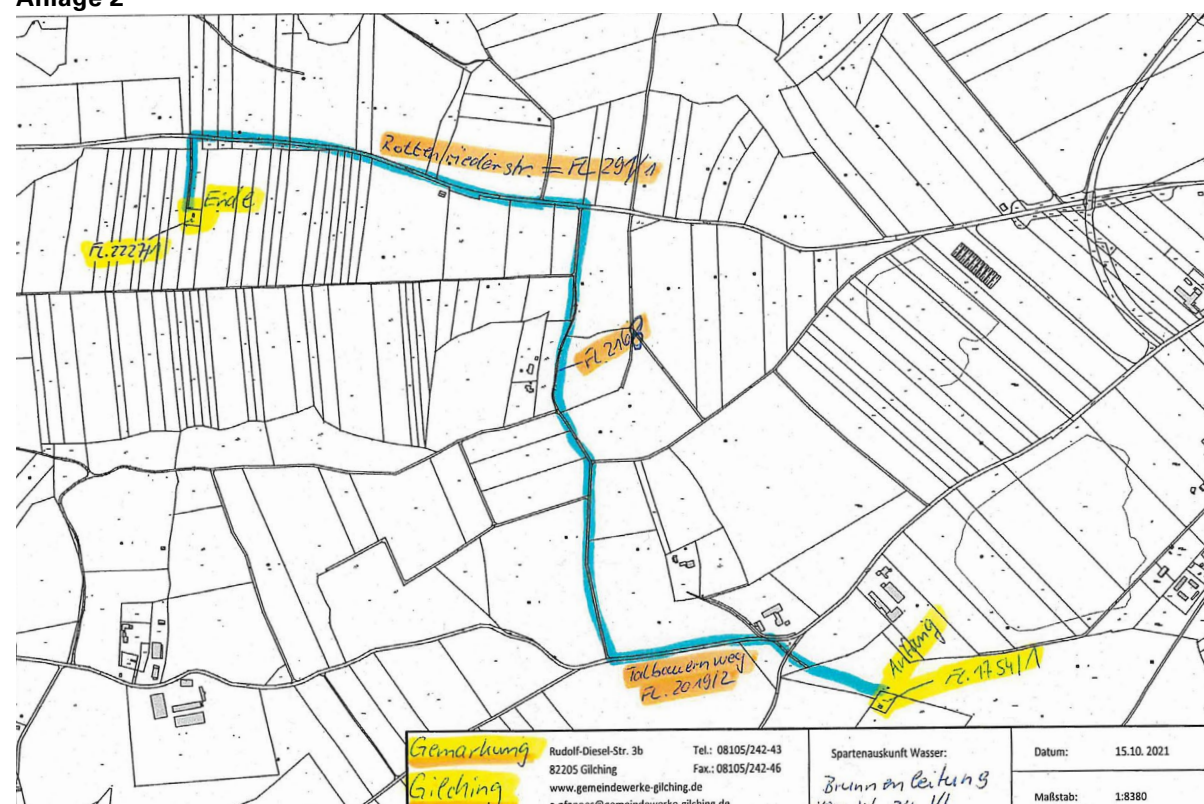
Klaus Drexler,
(Vorstand des Kommunalunternehmens
Gemeindewerke Gilching)

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Lageplan M 1:700 vom 15.10.2021
Anlage 2: Lageplan M 1:8380 vom 15.10.2021
Anlage 3: Lageplan M 1:200 vom 15.10.2021
Anlage 4: Lageplan M 1:500 vom 15.10.2021

Anlage 1



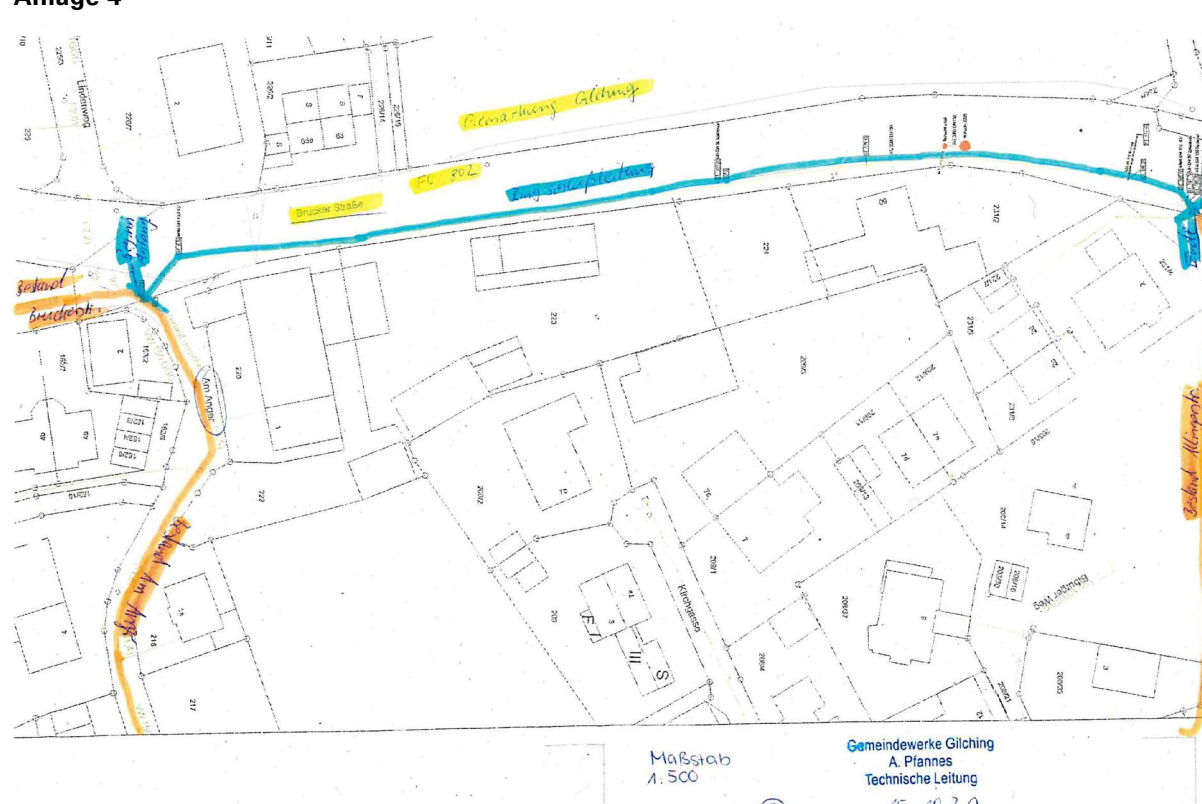
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

◆ **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS)**

vom 27.10.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2021 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen“) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeindewerke Gilching vom 27.10.2021 (nachfolgend: „WAS“):

**§ 1
Beitragerhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken mit mindestens 2.000 qm Grundstücksfläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, und
- b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um einen selbstständigen Gebäudeteil handelt. ⁷Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne von Satz 1, Alternative 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle von Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. ⁴Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen.

**§ 6
Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro qm Grundstücksfläche 1,65 €
- b) pro qm Geschossfläche 4,51 €
- (2) Ab 01.11.2021 beträgt der Beitrag
- a) pro qm Grundstücksfläche 1,85 €
- b) pro qm Geschossfläche 4,37 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbe-

trag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 10
Gebührenerhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

**§ 11
Grundgebühr**

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) des verwendeten Wasserzählers i.S.v. § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m³/h	22,29 € / Jahr
bis	10	m³/h	31,73 € / Jahr
bis	16	m³/h	52,25 € / Jahr
bis	39	m³/h	339,65 € / Jahr
über	39	m³/h	492,68 € / Jahr

- (3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis	2,5	m³/h	22,29 € / Jahr
bis	6	m³/h	31,73 € / Jahr
bis	10	m³/h	52,25 € / Jahr
bis	30	m³/h	339,65 € / Jahr
über	30	m³/h	492,68 € / Jahr

- (4) ¹Die Leihgebühr für ein Bauwasserstandrohr beträgt 1,00 € pro Tag. ²Es ist eine Kautions von 500,00 € zu hinterlegen. ³Die anfallenden Material- und Personalkosten für den Einbau eines Bauwasserzählers sind vom Antragsteller zu tragen.

**§ 12
Verbrauchsgebühr**

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch das Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb einer vom Kommunalunternehmen festgesetzten Frist nachkommt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 13
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines

jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

**§ 14
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) ¹Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni und zum 1. September jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. ²Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Grundlage eines Viertels des Jahresverbrauchs laut Jahresabrechnung für das Vorjahr ermittelt. ³Die Vorauszahlungen werden in drei gleichen Beträgen entsprechend der Fälligkeiten nach Satz 1 erhoben. ⁴Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 16
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 27.10.2021

GEMEINDEWERKE GILCHING KU

*Klaus Drexler,
(Vorstand des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching)*

◆ **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Wasserabgabesatzung – WAS)**

vom 27.10.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2021 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen“) folgende Satzung:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kommunalunternehmen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gilching und für das Grundstück Flurnummer 1097 in der Gemarkung Weißling.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden hinter dem Ausgangsventil.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse
(verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil
ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt das Kommunalunternehmen. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Kommunalunternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Das Kommunalunternehmen kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen des Kommunalunternehmens die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung, wenn hierfür Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist, eine Wasserversorgungsmöglichkeit besteht und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kommunalunternehmen einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die

öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Kommunalunternehmen Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das Kommunalunternehmen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird durch das Kommunalunternehmen hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Es bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung die Grundstücksanschlüsse anzuschließen sind. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll ein Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Das Kommunalunternehmen kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweite-

rung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Kommunalunternehmens zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Kommunalunternehmen folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Kommunalunternehmen aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Das Kommunalunternehmen prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt das Kommunalunternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt das Kommunalunternehmen nicht zu, setzt es dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Kommunalunternehmen oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Kommunalunternehmens oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Kommunalunternehmens freizulegen.

- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Kommunalunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch das Kommunalunternehmen oder dessen Beauftragten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann das Kommunalunternehmen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Es hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Kommunalunternehmens, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ableesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Kommunalunternehmen auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Kommunalunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Kommunalunternehmen für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumut-

bar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Kommunalunternehmens die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Das Kommunalunternehmen wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Wasserabnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) ¹Das Kommunalunternehmen stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange das Kommunalunternehmen durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Das Kommunalunternehmen kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Das Kommunalunternehmen darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt das Kommunalunternehmen Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kommunalunternehmens; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das Kommunalunternehmen nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und

dem Kommunalunternehmen zu treffen. Das Kommunalunternehmen nimmt die Sicherstellung des Bedarfs an Feuerlöschwasser für den Grundschutz (nach DVGW-Arbeitsblatt W 405) wahr.

- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Kommunalunternehmens, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat das Kommunalunternehmen das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Kommunalunternehmen zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet das Kommunalunternehmen; es legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt das Kommunalunternehmen auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Kommunalunternehmen aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Kommunalunternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Kommunalunternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Kommunalunternehmens verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet das Kommunalunternehmen für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zu-

mutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Kommunalunternehmens. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Kommunalunternehmens; es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat das Kommunalunternehmen so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Das Kommunalunternehmen kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) ¹Mechanische Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Das Kommunalunternehmen setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 10. November 2021

3. kein sonstiger Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Kommunalunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Das Kommunalunternehmen braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öf-

fentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Kommunalunternehmen zu melden.

- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Kommunalunternehmen eine Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wo-

chen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Das Kommunalunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Kommunalunternehmen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 27.10.2021
GEMEINDEWERKE GILCHING KU

Klaus Drexler,
*(Vorstand des Kommunalunternehmens
Gemeindewerke Gilching)*



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.